

**Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Einrichtung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte in Oer-Erkenschwick**

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am **03.12.2009** die Neufassung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Einrichtung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. Gemäß § 7 Abs. 1 und 4 sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380)
2. der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S.394)

**§ 1**

**Art und Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis**

1. Die Stadt Oer-Erkenschwick errichtet und unterhält die Obdachlosenunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick obdachlos gewordenen Personen.

Auf die Benutzung der Unterkünfte hat jeder Obdachlose Anspruch, solange in den Unterkünften Lindenstraße 2 ausreichend freie Räume vorhanden sind.

2. Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs.1 genannten Räumlichkeiten im Hause Lindenstraße 2 . Ferner gelten die beschlagnahmten Häuser und Wohnungen als Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung.
3. Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
4. Mit der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Oer-Erkenschwick und den Benutzern begründet.

**§ 2**

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

1. Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
2. Der Bürgermeister erlässt für jede Obdachlosenunterkunft eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft regelt.

**§ 3****Begründung, Änderung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses,  
Lagerung der persönlichen Habe**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem an die Unterkunft benutzt wird. Benutzt wird die Unterkunft ab dem Zeitpunkt, der in der Unterkunftseinweisung bestimmt ist oder von dem an die Benutzung tatsächlich ermöglicht wird. Das Benutzungsverhältnis berechtigt zur zweckgerechten Benutzung auch der Gemeinschaftseinrichtungen der jeweiligen Obdachlosenunterkunft.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer zugewiesenen Unterkunft. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden und mit einer Frist von zwei Tagen verfügen, dass dem Benutzer innerhalb der jeweiligen Obdachlosenunterkunft eine andere Unterkunft bzw. eine Unterkunft innerhalb einer anderen städtischen Unterbringungseinrichtung zugewiesen wird. Solche Zuweisungsänderungen sind insbesondere aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Benutzers liegen, sowie zur Gewährleistung eines sozialverträglichen, geordneten, funktionsfähigen, wirtschaftlichen und interessengerechten Unternehmensebetriebes zulässig.
3. Das Benutzungsverhältnis kann insbesondere beendet werden, sobald dem Benutzer ein Wohnraumangebot vorliegt, dessen Annahme ihm nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zuzumuten ist, oder sobald seine Obdachlosigkeit anderweitig – wenn auch nur einstweilen – tatsächlich abgewendet ist.
4. Das Benutzungsverhältnis endet am Tag des Verlassens der Unterkunft – nicht aber vor deren Räumung von privaten Einrichtungsgegenständen und sonstiger persönlicher Habe des Benutzers – und der Rückgabe der für die Benutzung überlassenen Schlüssel, im übrigen zu dem in einer Beendigungsentscheidung (Widerruf der Einweisung) bestimmten Zeitpunkt.
5. Bleibt eine Unterkunft von den Benutzern, denen sie zugewiesen war, länger als sechs Wochen unbenutzt, so ist die Stadt Oer-Erkenschwick berechtigt, die Unterkunft zu räumen. Die in ihr befindliche persönliche Habe der Bewohner wird von der Stadt Oer-Erkenschwick zunächst gelagert. Die bevorstehende Räumung sowie die Aufforderung zur Rücknahme der eingelagerten Habe ist den Benutzern bekannt zu geben. Ist der Aufenthalt früherer Benutzer nicht zu ermitteln, so wird die Mitteilung von der bevorstehenden Räumung und die Aufforderung zur Rücknahme der eingelagerten Habe durch öffentliche Bekanntmachung nach § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt. Wird das eingelagerte Gut nicht innerhalb eines Zeitraum von drei Monaten nach Bekanntgabe der Rücknahmeaufforderung von den Benutzern zurück genommen, wird vermutet, dass die Benutzer

durch die Besitzaufgabe auf das Eigentum an den Gegenständen verzichten wollten.

Die Stadt Oer-Erkenschwick ist sodann berechtigt, die eingelagerten Gegenstände zu verwerten bzw. sofern sie nicht verwertbar sind, den Besitz und die Verwahrung daran aufzugeben. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung an den Benutzer hinzuweisen.

#### **§ 4 Einweisung**

1. Die Unterbringung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters zeitlich befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  - a) Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet
  - b) einen Abdruck der Benutzungsordnung der jeweiligen Obdachlosenunterkunft
  - c) den Unterkunftsschlüssel.
2. Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
  - die Bestimmung dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Obdachlosenunterkunft zu beachten
  - den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
3. Der Benutzer hat die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

#### **§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschnldner , Haftung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren.

1. Gebührenpflichtig ist jede Person, der die Benutzung der jeweiligen Unterkunft ermöglicht worden ist. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Personen haben deren Gebührenschnld zu erfüllen.

Ist eine Unterkunft mehreren Personen zur Benutzung zugewiesen, so gilt folgende Regelung:

- a) Verheiratete haften auch für die Gebührenschild ihres Ehegatten und ihrer Familienangehörigen jeweils als Gesamtschuldner.
  - b) Alleinstehende Familienvorstände haften auch für die Gebührenschild ihrer Familienangehörigen als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle des § 3 Abs. 5 endet die Gebührenpflicht mit der Räumung durch die Stadt.

### § 6

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Art der Unterkunft.

Sie setzt sich aus der Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Grundgebühr wird für die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft erhoben.

Für die Deckung der Bewirtschaftungskosten (insbesondere Verbrauchskosten) wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Die monatliche Grundgebühr beträgt

bei Zuweisung eines Zweibettzimmers	58,81 €
bei Zuweisung eines Vierbettzimmers	50,00 €

Die Zusatzgebühr beträgt je Person und Monat 39,48 €.

### § 7

#### Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr, anteile Gebühren

1. Ist eine Unterkunftseinheit mehreren Personen zugewiesen, die nicht gemäß § 5 Nr. 1 gesamtschuldnerischer Haftung unterliegen, wird die Gebühr nach einem Wohnflächenanteil erhoben, der sich aus der Teilung der nach § 6 berechneten Grundgebühr für eine Unterkunftseinheit durch die Anzahl der Personen ergibt.
2. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

3. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
4. Die zu entrichteten Benutzungsgebühren werden von der Stadt Oer-Erkenschwick durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen, es sei denn, dass der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine bestimmt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2010** in Kraft. An diesem Tage tritt die Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Einrichtung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte in Oer-Erkenschwick vom 10.12.2001 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet,
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, den 15.12.2009**

**Menge  
Bürgermeister**